Stadt Schwentinental
Der Bürgermeister

Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	**X**	**öffentlich**		**nicht öffentlich**

Beschlussvorlage	**Nr.:**	**152/2021**	**Datum:**	**31.08.2021**

Beratungsfolge:

Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	30.09.2021
6	X	Hauptausschuss	19.10.2021
7	X	Stadtvertretung	28.10.2021

Schluss- und Mitzeichnungen:

gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Nebendahl	gez. Ewald
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP: Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren hier: 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung ab 01.01.2022

2. Sachverhalt:

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden als "kostenrechnende Einrichtung" betrieben. Der Gebührenhaushalt ist gemäß § 6 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu kalkulieren. Dabei sind regelmäßige Gewinne oder Verluste unzulässig. Zur Kostendeckung werden durch die Straßenreinigungsgebührensatzung von den Grundeigentümern Gebühren erhoben.

Seit 2021 beträgt die Gebühr in der Reinigungsklasse 1 (maschinelle Fahrbahnreinigung + Winterdienst) 2,61 Euro je Meter Bemessungsgrundlage und in der Reinigungsklasse 2 (nur Winterdienst) 0,65 Euro je Meter Bemessungsgrundlage und Jahr.

Die Verwaltung führt jährlich in der kostenrechnenden Einrichtung die Nachkalkulation des Vorjahres und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das kommende Jahr durch. Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals der Anlagegüter Straßenreinigung/Winterdienst wurden errechnet und gebucht. Abschläge für das öffentliche Interesse, für die Verkehrssicherungspflicht und für die satzungsgemäßen Vorteilsgewährungen sind bei der Kostenverteilung berücksichtigt.

Zur Nachkalkulation 2020 wird im Wesentlichen berichtet, dass sich durch die befristet abgesenkte Mehrwertsteuer eine leichte Vergünstigung bei Kehrichtentsorgung und Kehrdienstleistung ergab, es ergaben sich jedoch Mehrkosten bei der Betriebsabrechnung des Bauhofes 2020 bei der Kostenposition der Reinigungsleistungen der öffentlichen Flächen einschließlich der Papierkorbentleerung u. Hundetoiletten. Hier wurden mehr Stunden geleistet und (gem. Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes) der einheitliche Stundenverrechnungssatz des Bauhofes aktuell neu kalkuliert und angesetzt.
Im Bereich des Winterdienstes gab es durch milde Winterverläufe einen geringeren Aufwand bei den Streumaterialien, es ergaben sich jedoch Mehrkosten bei der Betriebsabrechnung des Bauhofes für den Winterdienst 2020 auf den öffentlichen Straßen und Wegen gegenüber der kalkulierten Höhe. Auch war eine etwas höhere Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals der Güter der Straßenreinigung und des Winterdienstes vorzunehmen.
So ergaben sich bei den beiden Leistungsarten zwei Unterschüsse.

In der Wirtschaftlichkeitsberechnung für 2022 zeigt sich, dass sich die Reinigungskosten etwas verteuern. Dieses liegt nicht an erhöhten Sachaufwendungen, sondern an den erhöhten, aktuell kalkulierten Arbeitskosten des Bauhofes. Die beiden Abrechnungsergebnisse aus der Nachkalkulation 2020 sind gemäß KAG und Rechtsprechung vollständig einzubeziehen. Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Anhebung des Anteils der reinen Straßenreinigungsgebühr (+0,18 Euro) und einer Anhebung des Anteils der reinen Winterdienstgebühr (+0,07 Euro), so dass sich die "Straßenreinigungs- u. Winterdienstgebühr Reinigungsklasse 1" um 0,25 Euro je Meter Bemessungsgrundlage und Jahr erhöht und die "Winterdienstgebühr Reinigungsklasse 2" um 0,07 Euro je Meter Bemessungsgrundlage und Jahr erhöht.

Die Kalkulation für 2022 zeigt, dass die Straßenreinigungs- u. Winterdienstgebühr ab 01.01.2022 in der Reinigungsklasse 1 auf 2,86 Euro und in der Reinigungsklasse 2 auf 0,72 Euro je Meter Bemessungsgrundlage und Jahr zur Kostendeckung festzusetzen ist.

Nachfolgend noch einmal eine Übersicht der Entwicklungen der letzten Jahre:

Str.-R. u. Winterdienst Klasse 1/€/mBemgrdl.:	Winterdienst Klasse 2/€/mBemgrdl.:
2012: 3,08	2012: 2,29 (Starkwinterkosten 2010/11)
2013: 2,63 (-0,45)	2013: 1,61 (-0,68)
2014: 1,98 (-0,65)	2014: 0,99 (-0,62)
2015: 1,95 (-0,03)	2015: 0,95 (-0,04)
2016: 1,36 (-0,59)	2016: 0,34 (-0,61)
2017: 1,59 (+0,23)	2017: 0,42 (+0,08)
2018: 1,56 (-0,03)	2018: 0,24 (-0,18)
2019: 1,86 (+0,30)	2019: 0,34 (+0,10)
2020: 2,47 (+0,61)	2020: 0,80 (+0,46)
2021: 2,61 (+0,14)	2021: 0,65 (-0,15)
2022: 2,86 (+0,25)	2022: 0,72 (+0,07)

3. Lösungsvorschlag:

Eine fortlaufend jährliche Anpassung der Gebühren an die jeweilige Kostenentwicklung gemäß Nachkalkulation und Vorkalkulation ist für die Kostendeckung nach dem KAG rechtlich unabdingbar. Das Gemeindeprüfungsamt hat in der letzten Ordnungsprüfung dazu keine Beanstandungen gehabt. Die Stadt befindet sich mit dieser kostenrechnenden Gebühreneinrichtung im kommunalen Vergleich in einem günstigen Preis-/Leistungsverhältnis.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Es besteht Kostendeckung.

5. Beschlussempfehlung:

Die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2022 wird beschlossen.

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

12. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 (Abs. 1 und 2) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der aktuellen Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr für die Stadt Schwentinental erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 1 genannten Anlieger 2,86 EURO und für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 2 genannten Anlieger 0,72 EURO.

§ 2

Diese 12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

L.S.

Schwentinental, den - Bürgermeister -